



# GEMEINDEAMT ST. RADEGUND

POL.BEZIRK BRAUNAU AM INN, OÖ. DVR.Nr.: 0100030 ATU37916109  
5121 St.Radegund 7 Telefon: 06278/20055 Telefax: 06278/20055-20  
Mail: [gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@st-radegund.ooe.gv.at) Web: [www.st-radegund.at](http://www.st-radegund.at)

---

AZ: 920/11

St. Radegund, am 11.12.2023

## TARIF- UND BENÜTZUNGSORDNUNG

für die Benützung von Räumlichkeiten in gemeindeeigenen Gebäuden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2023:

### 1) Turnsaal Volksschule/Kindergarten:

- a) Die Gemeinde St.Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) die Turnhalle samt den erforderlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, WC) für außerschulische Zwecke. Dabei ist der wöchentlich wiederkehrende Sport-, Spiel- und Gymnastikbetrieb gemeint.
- b) Die Benützung darf nur in den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen. In den Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien ist eine Benützung nicht möglich.
- c) Es ist ausschließlich der Kindergarteneingang zu benützen.
- d) Das Betreten der Turnhalle mit Straßenschuhen ist verboten, außer es wird der vorhanden Verschleißboden aufgelegt. Es dürfen nur für Turnhallen geeignete Sportschuhe mit abriebfester Sohle verwendet werden.
- e) Die vorhandenen gemeindeeigenen Turngeräte können nach Bedarf mitbenützt werden. Vereinseigene Geräte (insbesondere Bälle) dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie hallengeeignet sind.
- f) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- g) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden. Insbesondere sind alle Turngeräte im Geräteraum ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzudrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Haus- und Gartentür sind zu versperren.
- h) Für jeden Verein zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung und verpflichtet sich, bis spätestens zu Beginn der Sommerferien den Schlüssel am Gemeindeamt abzugeben.

### i) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsg Gebühr auf € 100,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht.

## **2) Veranstaltungsraum des Bürgerhauses:**

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Veranstaltungsraum im Bürgerhaus zur Ausübung der Vereinstätigkeit. Dabei ist ein wöchentlich wiederkehrender Kultur-, Vortrags- oder Kursbetrieb gemeint.
- b) Die Benützung darf nur in den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen. Es ist ausschließlich der Eingang zu den Veranstaltungsräumlichkeiten zu verwenden.
- c) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- d) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen. Die Haustür ist zu versperren.
- e) Für jeden Verein zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.
- f) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitgenutzt werden.

## **j) Gebühren:**

Die Benützungsg Gebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

## **3) Jugendraum (Feuerwehrhaus/Bauhof):**

- a) Die Gemeinde St. Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Jugendraum. Dabei ist ein wöchentlich wiederkehrender Kultur-, Vortrags- oder Kursbetrieb gemeint.
- b) Die Benützung darf nur in den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- c) Es ist ausschließlich der Hintereingang zu benützen.
- d) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
- e) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- f) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen.
- g) Für jeden Verein zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.

#### h) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 70,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht.

#### **4) Schulungsraum Feuerwehrhaus:**

- a) Die Gemeinde St.Radegund überlässt dem Schlüsselübernehmer (in Folge Verein genannt) den Feuerwehr-Schulungsraum. Dabei ist ein wöchentlich wiederkehrender Kultur-, Vortrags- oder Kursbetrieb gemeint.
- b) Die Benützung darf nur in den vom Gemeindeamt bewilligten Tagen und Zeiten erfolgen.
- c) Es ist ausschließlich der Hintereingang zu benützen.
- d) Die vorhandenen gemeindeeigenen Geräte können nach Bedarf mitbenützt werden.
- e) Für Beschädigungen an Geräten, Einrichtungen und Gebäude haftet der Verein. Diese sind sofort, spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag, am Gemeindeamt zu melden.
- f) Nach Beendigung der Benützung hat der Verein dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten ordentlich und aufgeräumt (besenrein) verlassen werden. Insbesondere sind alle Geräte ordentlich zu verstauen, die gesamte Beleuchtung abzdrehen, alle Wasserhähne tropffrei zuzudrehen und alle Türen und Fenster zu schließen.
- g) Für jeden Verein zeichnet der Schlüsselübernehmer als Verantwortlicher sich zuständig für die Einhaltung der Benützungsordnung.

#### h) Gebühren:

Die Benützungsgebühren für Erhaltung, Reinigung, Licht und Heizung belaufen sich auf € 5,00 pro Benützung für höchstens drei Stunden pro Tag, wobei Veranstaltungen, welche ausschließlich für Kinder unter 16 Jahren durchgeführt werden, vom Kostenersatz ausgenommen sind.

Bei einmaligen Veranstaltungen beläuft sich die Benützungsgebühr auf € 70,00 pro Tag. Die Gebühren verdoppeln sich für Veranstaltungen mit Eintritt, Teilnahmegebühr oder Gewinnabsicht.

#### **5) Generelle Vorschriften für alle Gemeindegebäude:**

- a) In allen Gemeindegebäuden herrscht generelles Rauchverbot.
- b) Eine direkte Weitergabe des ausgegebenen Schlüssels an eine andere Person darf nicht erfolgen, sondern muss über das Gemeindeamt erfolgen.
- c) Die Benützung aller Räumlichkeiten und der vorhandenen Geräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Auf jeden Fall hat der benützende Verein oder Veranstalter die Gemeinde von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, schad- und klaglos zu halten.
- d) Mehrkosten für die Gemeinde wegen Nichteinhaltung vorstehender Vorschriften werden dem Verein oder Veranstalter vorgeschrieben. Bei mehrmaligen Nichteinhalten dieser

Benützungsordnung durch den Verein oder Veranstalter behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benützung zu untersagen.

- e) Die Benützungsgebühren berechnen sich bei wöchentlich wiederkehrender Benützung von der Abholung bis zur Rückgabe des Schlüssels. Die Bezahlung der Benützungsgebühren hat bis zum 31.12. eines Jahres zu erfolgen.  
Die Benützungsgebühren für einmalige Veranstaltungen sind sofort nach Beendigung und Schlüsselerückgabe zur Zahlung an die Gemeinde fällig.
- f) Die Benützungsgebühren verstehen sich inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- g) Diese Tarif- und Benützungsordnung für Gemeindegebäude tritt rückwirkend mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



  
(Simon Sigl)

Angeschlagen am 12.12.2023

Abgenommen am 29.12.2023